



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

**Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht de la Sarine, Fribourg,
am 28. April 2009
im Ehrverletzungsverfahren Pascal Corminboeuf gegen Erwin
Kessler**

Plädoyer von Erwin Kessler

Anträge:

1. Das Verfahren sei an den Kanton Thurgau, evtl an den Kanton Zürich zu überweisen.
2. Eventualiter sei ich frei zu sprechen.

Begründung:

1. Unzuständigkeit des Kantons Freiburg

1

Die Behauptung im angefochtenen Strafbefehl, die Frage des Gerichtsstandes sei abschliessend vom Bundesstrafgericht behandelt worden, ist nicht wahr. Das Bundesstrafgericht hat den Gerichtsstand nicht festgelegt, sondern vielmehr mein Gesuch um Festlegung des Gerichtsstandes abgewiesen. Dieser Entscheid konnte nicht an das Bundesgericht weitergezogen werden. Die Gerichtsstandsfrage ist deshalb keineswegs abschliessend behandelt.

2

Weil dieses Verfahren im Kanton Freiburg das Recht auf den gesetzlichen Richter gemäss Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt, wird sich ggf

das Bundesgericht und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte damit befassen müssen, falls es zu einer Verurteilung im Kanton Freiburg kommen sollte.

3

Das Verfahren wird offensichtlich nur deshalb im Kanton Freiburg geführt, weil die haltlose Klage von Herrn Corminboeuf vor keinem neutralen Gericht auch nur die geringste Chance hätte. Herr Corminboeuf, der seine Klage bei der offensichtlich nicht zuständigen Freiburger Justiz eingereicht hat, erhofft sich davon offenbar von ein politisches Urteil zu seinen Gunsten erhofft. Mit dem willkürlichen Strafbefehl hat sich seine Hoffnung vor der ersten Instanz erfüllt.

4

Ich habe die Zuständigkeit des Kantons Freiburg für dieses Strafverfahren frühzeitig bestritten, sobald ich dazu Gelegenheit und Anlass hatte. Der Untersuchungsrichter hat sich willkürlich darüber hinweggesetzt, wie durch die Akten belegt ist.

5

Gemäss StGB ist bei Mediendelikten die Strafbehörde am Sitz des Medienunternehmens zuständig, bei bekanntem Verfasser wahlweise auch dessen Wohnort.

6

Nach Schweni/Bänziger, "Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen", zweite Auflage, Rz 192, ist "bei den im Handelsregister eingetragenen Unternehmen der Sitz aus dem Handelsregister ersichtlich."

7

Im vorliegenden Fall liegen sowohl der Geschäftssitz des VgT als verantwortliches Medienunternehmen der inkriminierte Zeitschrift, wie auch mein Wohnsitz im Kanton Thurgau. Zuständig ist deshalb der Kanton. Das war von anfang an völlig klar. Auf keinen Fall war jemals die Freiburger Justiz zuständig. Der Freiburger Untersuchungsrichter Mooser hat sich aus offensichtlich politischen Motiven willkürlich und menschenrechtswidrig über diese klare Zuständigkeit hinweggesetzt.

8

Die gleichen Autoren halten fest (Rz 138) (Zitat): "Das forum praeventionis kann durch Anheben einer Untersuchung aber nur in einem Kanton begründet werden, in dem ein Anknüpfungspunkt für die Begründung seiner Zuständigkeit gegeben ist, dh wenn dort eine strafbare Handlung ausgeführt wurde oder der Beschuldigte seinen Wohnsitz hat." "Nach der Praxis darf vom gesetzlichen Gerichtsstand nur

ausnahmsweise abgewichen werden, wenn triftige Gründe es gebieten." (Rz 148) (Zitat-Ende).

Solche triftigen Gründe gibt es nicht und die Vorinstanz hat auch keine solchen geltend gemacht. Ich habe den Wohnsitz im Kanton Thurgau, nicht im Kanton Freiburg, und die angeblich strafbare Handlung habe ich auf meinem Redaktionsbüro im Kanton Thurgau, nicht im Kanton Freiburg ausgeführt. Die Voraussetzung, dass das Verfahren ausnahmsweise rechtmässig im Kanton Freiburg geführt werden könnte, sind klar nicht erfüllt.

9

Nach irrtümlicher Ablehnung der Übernahme des Verfahrens durch den Kanton Zürich hätte der Untersuchungsrichter das Verfahren an den Kanton Thurgau abtreten müssen; er hat es pflichtwidrig unterlassen, mit dem Kanton Thurgau Kontakt aufzunehmen.

10

Der angefochtenen Strafbescheid verletzt deshalb das menschenrechtlich garantierte Recht auf den gesetzlichen Richter. Dies kann nur durch dadurch geheilt werden, dass das Gericht beschliesst, das Verfahren an den Kanton Thurgau oder an den Kanton Zürich abzutreten. Die Kantone sind verpflichtet, die interkantonale Zuständigkeit von Amtes wegen zu klären.

11

Die Behauptung im Strafbescheid, das Bundesstrafgericht habe die Frage der Zuständigkeit "definitiv behandelt", ist unwahr. Zwar finden sich in der bezüglichen Entscheidung des Bundesstrafgerichts Erwägungen dazu. Es existiert aber im Gegensatz zu dem, was im Strafbescheid behauptet wird, keine Entscheidung, welche die örtliche Zuständigkeit des Kantons Freiburg festlegen würde; das Urteil des Bundesstrafgerichts legt den Gerichtsstand nicht fest, sondern lautet nur: "Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten."

Ich erläutere die Verletzung der Gerichtsstandsvorschriften nun detailliert anhand des chronologischen Ablaufs des bisherigen Verfahrens:

2. Sachverhalt und bisheriges Verfahren

1

In den Vereinszeitschriften des VgT erschien zu den Freiburger Staatsratswahlen vom Oktober 2006 ein Bericht über Missstände in Schweinefabriken, verbunden mit der Empfehlung, den verantwortlichen Staatsrat Pascal Corminboeuf abzuwählen. Die Zeitschriften wurde in alle Haushaltungen im Kanton Freiburg verteilt: die deutschsprachigen "VgT-Nachrichten" (www.vgt.ch/vn/0603/vn06-3.pdf) und die französischen "ACUSA-News" (www.acusa.ch/AN/AN06-2.pdf) je im entsprechend-sprachigen Kantonsteil.

2

Laut Impressum bin ich verantwortlicher Redaktor der VgT-Zeitschriften. Am 19. Juli 2007 erfuhr ich erstmals, aus einer Präsidialverfügung des Bezirksgerichts Bülach, dass gegen mich eine Ehrverletzungsklage Corminboeufs hängig war. Der Freiburger Untersuchungsrichter hatte den Fall an das Bezirksgericht Bülach überwiesen, weil dort bereits ein anderes Strafverfahren gegen mich hängig ist. Das Bezirksgericht Bülach lehnte die Übernahme des Verfahrens irrtümlicherweise ab mit der Begründung, es sei im Kanton Zürich kein Strafverfahren mehr gegen mich hängig.

3

Diese Begründung war falsch; es wurde ein hängiges Strafverfahren übersehen. Das Bezirksgericht teilte mir hierauf mit, es könne den Fehler nicht selber korrigieren; dazu sei ein Rekurs beim Obergericht nötig. Mit Beschluss vom 24. September 2007 wies das Zürcher Obergericht den entsprechenden Rekurs ab, ich sei dazu nicht legitimiert, da ich durch die Nichtzulassung "nicht beschwert" sei.

4

Hierauf teilte ich dem Freiburger Untersuchungsrichter Jean-Luc Mooser unverzüglich in einer schriftlichen Eingabe die aktuelle Sachlage mit und ersuchte um erneute Überweisung nach Zürich unter Hinweis auf das dort hängige Strafverfahren (mein Schreiben vom 29. September 2007 an den Freiburger Untersuchungsrichter). Diese Mitteilung erfolgte nur rund zwei Monate, nachdem ich erstmals von diesem Verfahren gegen mich Kenntnis erhalten hatte!

5

Nun wären die beteiligten Kantone verpflichtet gewesen, die Zuständigkeit zu klären. Wenn nicht nach Zürich, hätte das Verfahren in den Thurgau (unbestrittener Tatort-Kanton und laut Handelsregister Geschäftssitz des VgT) überwiesen werden müssen.

Doch anstatt über dieses Gesuch zu entscheiden und über die örtliche Zuständigkeit eine Klärung herbeizuführen, behielt Untersuchungsrichter Mooser den Fall rechtswidrig bei sich und lud auf den 18. Dezember 2007 zur Hauptverhandlung vor.

6

Hierauf wandte ich mich an das für solche Fälle zuständige Bundesstrafgericht, machte Rechtsverweigerung geltend und ersuchte um Festlegung der örtlichen Zuständigkeit. Die Beschwerde wurde abgewiesen mit der Begründung, ich hätte das vom Freiburger Untersuchungsrichter nicht beantwortete Schreiben (Gesuch um erneute Überweisung nach Zürich) nicht beigelegt und ich könne meine Unzuständigkeitseinrede ja dann an der Hauptverhandlung in Freiburg erneut vorbringen (www.vgt.ch/justizwillkuer/corminboeuf/071204-entscheid-bundesstrafger.pdf).

7

Das war der erste Willkür-Entscheid des Bundesstrafgerichts. Seit wann werden die Verfahrensakten nicht mehr beigezogen, sondern müssen vom Beschwerdeführer in Kopie beigelegt werden?!

8

Sogleich reichte ich die gleiche Beschwerde nochmals ein, diesmal unter Beilage des fraglichen Aktenstückes. Das Bundestrafgericht wies auch diese zweite Beschwerde ab, mit der Begründung, ich hätte die Möglichkeit, meine Unzuständigkeitseinrede an der kommenden Verhandlung in Freiburg erneut vorzubringen und einen anfechtbaren Entscheid zu verlangen (www.vgt.ch/justizwillkuer/corminboeuf/071212-entscheid-bundesstrafger.pdf). Das war der zweite Willkür-Entscheid des Bundesstrafgerichtes. Seit wann braucht man bei Rechtsverweigerung einen anfechtbaren Entscheid? Die geltend gemachte Rechtsverweigerung bestand ja gerade darin, dass ein Entscheid verweigert wurde!

9

An der Verhandlung in Freiburg wurde dann auf mein insistierendes Begehren hin ein Entscheid dazu protokolliert, lautend, das Verfahren bleibe in Freiburg. Ohne jede Begründung. Dadurch wurde das durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierte *rechtliche Gehör* verletzt.

10

Gestützt auf dieses Protokoll erhob ich zum dritten mal Zuständigkeitsbeschwerde beim Bundesstrafgericht.

11

Weil die politische Willkür immer durchsichtiger wurde, versuchte der Präsident des Bundesstrafgerichtes, Emanuel Hochstrasser, diese dritte Beschwerde mit einer hinterlistigen Falle formalistisch abzuwürgen: Während den Gerichtsferien über die Weihnachtstage setzt er eine nicht verlängerbare, fix auf den 31. Dezember angesetzte Frist, um angeblich ungebührliche Formulierungen in der Beschwerde zu korrigieren, andernfalls nicht auf die Beschwerde eingetreten werde. Diese Verfügung mit Fristansetzung auf den 31. Dezember erliess Hochstrasser am 21. Dezember; sie wurde mir von der Post an Heiligabend, dem 24. Dezember, zugestellt. Wäre ich wie viele Leute in den Weihnachtsferien gewesen, hätte ich die Frist verpasst, was Hochstrasser offensichtlich erhoffte. Etwas anderes als Arglist kann bei dieser völlig abnormalen und unzumutbaren Fristansetzung - nicht nach Tagen und somit während den Gerichtsferien stillstehend, sondern gezielt und fix auf den 31. Dezember - nicht im Spiel gewesen sein.

12

Im Ausstandsverfahren gegen Hochstrasser behauptete dieser dann verlogen und aktenwidrig:

"... der Gesuchsteller durch die 10-tägige Fristansetzung ... innerhalb der Gerichtsferien keinen Rechtsnachteil erlitten hat, da ... eine allfällige Fristverpassung nicht zu einer Säumnis geführt hätte, da die Frist innerhalb der Gerichtsferien still stand, mit der Konsequenz, dass diese im Anschluss daran bzw ab 3. Januar 2008 zu laufen begonnen hätte..."

Dass Hochstrasser damit kaltblütig log, dh dass er eben gerade nicht, was normal gewesen wäre, eine 10-tägige Frist, sondern das fixe Kalenderdatum des 31. Dezembers für den Fristablauf festgelegt hatte, lässt sich den Akten zweifelsfrei entnehmen und wird vom Bundesgericht im Aufsichtsentscheid 12T_1/2008 (www.vgt.ch/justizwillkuer/corminboeuf/080718-bge_12t_1-2008-aufsicht-bundesstrafger.pdf) bestätigt - allerdings ohne daraus die rechtlich gebotenen Konsequenzen zu ziehen.

13

Fakten und Wahrheiten interessieren das Bundesstrafgericht offenbar nicht, wenn es darum geht, seinen Präsidenten zu schützen und politisch opportun scheinende Willkürurteile zu fällen. Das Ausstandsbegehren wurde abgewiesen, massgeblich gestützt auf die falsche Schutzbehauptung Hochstrassers, zu der ich mich nicht äussern konnte. Das war der dritte Willkür-Entscheid des Bundesstrafgerichtes - unter

Verweigerung des *rechtlichen Gehörs*, wie das bei politischen Prozessen in Schurken-Staaten halt so üblich ist.

14

Gegen diesen Entscheid des Bundesstrafgerichts ist eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hängig wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs und Verweigerung des gesetzmässigen Richters (www.vgt.ch/justizwillkuer/corminboeuf/080306-egmr-beschwerde-bundesstrger.pdf). Ich habe vor dem EGMR schon drei mal gegen das Bundesgericht gewonnen; zahlreiche weitere Beschwerden sind hängig.

15

Weil ich über die Weihnachtstage zufällig nicht in den Ferien weilte und die Verfügung entgegennehmen konnte, ging Hochstrassers hinterlistiger Plan nicht auf. So musste er auch über die dritte Zuständigkeitesbeschwerde befinden; zum dritten mal wies er mein Gesuch um Festlegung des Gerichtsstandes willkürlich ab, mit haarsträubenden Begründungen, völlig am geltenden Recht vorbei.

16

Anstatt das Verfahren korrekt an den Kanton Thurgau zu überweisen, benutzte Untersuchungsrichter Mooser den Irrtum des Bezirksgerichts Bülach als Vorwand, um das Verfahren an sich zu reissen (www.vgt.ch/doc/corminboeuf). Das war klar rechtswidrig. Nach der Rückweisung durch den Kanton Zürich hätte Untersuchungsrichter Mooser das Verfahren an den Kanton Thurgau überweisen müssen oder zumindest diesbezüglich mit dem Kanton Thurgau Kontakt aufnehmen müssen, um die Zuständigkeit zu klären.

17

Am 28. März 2008 erliess Untersuchungsrichter Mooser einen Strafbefehl gegen mich: 90 Tagessätze unbeding. Dieser Strafbefehl ist ebenso mafios wie das ganze vorangehende Untersuchungsverfahren (www.vgt.ch/justizwillkuer/corminboeuf/080328-strafbefehl.pdf).

18

Diesen Strafbefehl habe ich mit Rekurs angefochten; darüber ist heute zu verhandeln.

19

Da Untersuchungsrichter Mooser keine rechtlich vertretbaren Gründe hatte, das Verfahren in Freiburg zu führen, begründete er dies im gesamten

Untersuchungsverfahren nie, mit keinem einzigen Wort. Deshalb erfand das Bundesstrafgericht selber eine Begründung:

Weil der Geschäftssitz im Impressum der VgT-Zeitschriften nicht angegeben gewesen sei und ich mich angeblich erst spät als Urheber des inkriminierten Artikels offenbart habe, sei es gerechtfertigt, das Verfahren in Freiburg weiterzuführen.

20

Dieser Einwand ist so verlogen, wie alles andere, was das Bundesstrafgericht und sein Präsident in diesem Verfahren von sich gegeben haben. Wie ich oben dargelegt habe, scheut sich Gerichtspräsident Hochstrasser auch nicht vor klar aktenwidrigen Lügen. So auch hier: Ich habe mich - das ist durch die Akten belegt - keineswegs "spät" als Urheber des inkriminierten Artikels offenbart, sondern rund zwei Monate nachdem ich erfahren hatte, dass gegen mich ein Verfahren lief. Zwei Monate waren es, weil es solange dauerte bis das Obergericht des Kantons Zürich über meine Beschwerde gegen die Zurückweisung nach Freiburg entschied. Da die Strafuntersuchung ja bereits gegen mich im Gange war, gab es im übrigen gar keinen Grund, mich als Autor zu offenbaren, bevor überhaupt eine Einvernahme stattfand. Trotzdem habe ich das unter den gegebenen Umständen unverzüglich getan. Zu diesem Zeitpunkt waren noch keine relevanten Untersuchungen gelaufen und das Verfahren hätte nach geltendem Recht zwingend an den Kanton Thurgau überwiesen werden müssen. Untersuchungsrichter Mooser hat dies rechtswidrig und pflichtwidrig unterlassen. Das rechtswidrige Verhalten dieses Untersuchungsrichters kann nicht mir angelastet werden.

21

Der VgT ist eine im Handelsregister eingetragene gesamtschweizerische Organisation. Der Geschäftssitz kann ganz einfach im Handelsregister nachgesehen werden. Untersuchungsrichter Mooser hat das grob pflichtwidrig, wenn nicht vorsätzlich, unterlassen. Diese pflichtwidrige Unterlassung rechtfertigt kein Abweichen von der gesetzlichen Zuständigkeit.

22

Ich habe die Verantwortung für den inkriminierten Text nie bestritten und gemäss Presserecht und Impressum bin ich klar für alle Texte verantwortlich, wo nicht ausdrücklich ein anderer Autor genannt ist. Deshalb war von anfang an meine Verantwortung für den inkriminierten Text rechtlich klar. Die gegenteilige Behauptung des Bundesstrafgerichtes ist reine Willkür und unter gezielter Verletzung des rechtlichen Gehörs zustande gekommen.

23

Zudem war es für die Zuständigkeitsfrage gar nicht nötig, den Verfasser zu kennen. Gemäss Strafgesetzbuch (Art 341 StGB; Art 347 aStGB) sind die Behörden am Herausgabeort der Druckschrift zuständig. Herausgeber ist gemäss Impressum der VgT; sein Geschäftssitz liegt gemäss Handelsregister im Kanton Thurgau.

Und gemäss Impressum bin ich verantwortlicher Chefredaktor. Mein Wohn- und Arbeitsort ist der Geschäftssitz des VgT. Insgesamt völlig klare Verhältnisse. Klarer geht gar nicht. Es gibt nicht den Hauch einer Rechtfertigung, das Verfahren im Kanton Freiburg zu führen.

24

Die vom Bundesstrafgericht erfundene rechtfertigende Begründung - zu welcher ich mich nicht äussern konnte - stellt blanke Willkür dar. Das war der vierte Willkürentscheid. Aber in diesem Schein-Rechtsstaat gibt es gegen Willkür des Bundesstrafgerichtes kein Rechtsmittel; das Bundesgericht kann nicht angerufen werden.

25

Es blieb nur die Möglichkeit einer Aufsichtsbeschwerde an das Bundesgericht wegen der hinterlistigen Fristansetzung. Diese Aufsichtsbeschwerde wurde (im Entscheid 12T_1/2008) mit der Begründung abgewiesen, die Fristansetzung auf den 31. Dezember sei zwar nicht optimal gewesen, aber im Ermessen des Bundesstrafgerichts gelegen (www.vgt.ch/justizwillkuer/corminboeuf/080718-bge_12t_1-2008-aufsicht-bundesstrafger.pdf). Jetzt wissen wir also: Arglistige politische Justizwillkür liegt in der Schweiz im Ermessen der Justiz. Wer es bisher nur geahnt hat, hat es jetzt schwarz auf weiss, vom höchsten Gericht so entschieden.

26

So funktioniert die Schweizer Polit- und Justiz-Mafia (www.vgt.ch/justizwillkuer). Gut gibt es wenigstens die VgT-Medien. Darin erfährt der interessierte Bürger, was andere Medien einfach totsichweigen.

3. Eventualiter begründe ich die Einsprache materiell wie folgt:

3.1 Keine rechtsgenügende Anklage

1

Die Europäische Menschenrechtskonvention verlangt in Artikel 6, dass einem Angeeschuldigten in einem Strafverfahren frühzeitig und in allen Einzelheiten dargelegt wird, wessen er angeschuldigt ist.

2

Gemäss Art 156 StPO ist der Angeschuldigte bei der ersten Einvernahme über die ihm zur Last gelegten Anschuldigung zu informieren. Anlässlich der Einvernahme vor dem Untersuchungsrichter vom 18.12. 2007 (siehe das Protoll "Audition") wurde ich nur über die Anschuldigung gemäss Ziffer 2.1 des Strafbefehls informiert.

3

Über die Anschuldigungen gemäss Ziffer 2.2 und 2.3 des Strafbefehls bin ich im gesamten Untersuchungsverfahren nie informiert worden. Die Verurteilung in diesen Punkten ist allein schon deswegen menschenrechtswidrig.

4

Dazu kommt, dass die Anklage nicht genügend substantiiert ist. Das ist typisch für haltlose Anklagen: es werden pauschale Anschuldigungen erhoben, die entsprechend schwer zu widerlegen sind. Jedoch ist dies verfassungs- und menschenrechtswidrig, weil dadurch die Garantie einer wirksamen Verteidigung vereitelt wird (Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention). Ein Angeschuldigter muss in einem frühen Stadium des Verfahrens über alle Einzelheiten der gegen ihn erhobenen Vorwürfe informiert werden. Die Anklage verletzt dieses Grundrecht. Darauf werde ich bei den einzelnen Anklagepunkte näher eingehen.

3.2 Zur Anschuldigung gemäss Ziffer 2.1 des angefochtenen Strafbefehls

1

Diese Anschuldigung bezieht sich auf Seite 2 der inkriminierten Ausgabe der ACUSA-News. Es geht um einen alkoholsüchtigen Bauern, der sein Vieh über Jahre hinweg aufs schwerste vernachlässigt hat, mit Wissen der zuständigen Freiburger

Behörde. Für den Tierschutzvollzug ist das Veterinäramt zuständig. Der Kläger Pascal Corminboeuf ist Vorgesetzter dieses Amtes und oberster Verantwortlicher für den Tierschutzvollzug.

2

Was dazu in den ACUSA-News veröffentlicht wurde, war zuvor in den Tagesmedien zu lesen. Nichts Neues. Neu war nur, dass mit den ACUSA-News dieser Skandal in den Wahlkampf eingebracht wurde.

3

Dem Strafbefehl kann nicht entnommen werden, welche Sätze bzw Aussagen auf Seite 2 der ACUSA-News Gegenstand des Verfahrens sind. Eine Verurteilung aufgrund einer solchen mangelhaften Anklageschrift ist unzulässig und menschenrechtswidrig.

4

Im Strafbefehl wird lediglich behauptet, dem Kläger Corminboeuf könne nicht vorgeworfen werden, er habe das Tierhalteverbot gegen diesen Bauern trotz einem vorliegenden Strafurteil aufgehoben.

5

Begründet wird diese Behauptung damit, Corminboeuf habe das durch das Veterinäramt erlassene Tierhalteverbot am 29. April 2003 aufgehoben, während die Verurteilung erst am 26. Juni 2003 erfolgte. Unterschlagen wurde dabei, dass dieser rückfällige Tierschinder schon früher verurteilt wurde.

6

Mit dieser Behauptung im Strafbefehl, wird unterstellt, ich hätte auf Seite 2 der inkriminierten ACUSA-News unwahr das Gegenteil behauptet. Es findet sich indessen nichts Dergleichen. Ich wurde wegen einer angeblich ehrverletzenden Äusserung verurteilt, die ich gar nicht gemacht habe. Frei erfunden. Typisch für politische Justizwillkür.

7

Und sogar wenn ich behauptet hätte, Corminboeuf habe das Tierhalteverbot trotz Verurteilung des Bauern aufgehoben, wäre das wahr, weil der rückfällige Bauer schon früher verurteilt wurde.

8

Sogar unter der hypothetischen Annahme, ich hätte die mir unterstellte Aussage tatsächlich gemacht und sie wäre tatsächlich unwahr, wäre die Klage dennoch abzuweisen, weil damit - wenn überhaupt - nur die berufliche Ehre des Klägers als Staatsrat und Politiker berührt wäre. Die berufliche Ehre ist bekanntlich nicht durch den strafrechtlichen Ehrenschatz, sondern nur durch den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz geschützt; dies müsste Corminboeuf mit einer zivilrechtlichen Klage geltend machen. Allerdings wäre auch eine solche haltlos, sogar unter den getroffenen hypothetischen Annahmen, weil es sich nur um eine geringfügige journalistische Ungenauigkeit handeln würde ohne wesentlichen Einfluss auf das Gesamtbild des Tierschutzvollzugsmissstandes, für den Corminboeuf verantwortlich ist.

Aber das sind rein hypothetische Überlegungen, denn tatsächlich habe ich diese mir im Strafbefehl unterstellte Aussage gar nicht gemacht.

9

Weiter wird unter Ziffer 2.1 des Strafbefehls behauptet, Corminboeuf habe das Tierhalteverbot des Veterinärarnates aus formellen Gründen, weil das rechtliche Gehör des Bauern verletzt worden sei, aufgehoben und nicht wie in den ACUSA-News behauptet, weil Corminboeuf "mit den Schuldigen und nicht mit den Tieren Mitleid" gehabt habe.

10

Auch dies betrifft nur die berufliche Ehre, welche hier nicht zu verhandeln ist.

11

Diese Anschuldigung ist aber auch sachlich unbegründet, denn Corminboeuf ist nicht einfach eine Rechtsmittelinstanz, welche einen Entscheid nur entweder gutheissen oder abweisen kann. In erster Linie ist Corminboeuf oberster Verantwortlicher für den Tierschutzvollzug und Vorgesetzter des Veterinärarnates. Er hätte deshalb das Veterinärarnat veranlassen müssen, dem Bauern das rechtliche Gehör zu gewähren und dann eine neue Verfügung zu erlassen. Indem Corminboeuf dies nicht tat, hat er diesen rückfälligen Teirquäler sachlich ungerechtfertigt geschützt. Die Wertung, Corminboeuf habe mehr Mitleid mit dem Bauern als mit den gequälten Tieren gezeigt, war deshalb zweifellos vertretbar.

12

Eine solche sachlich fundierte Kritik ist im Rahmen eines Wahlkampfes zulässig und durch die Meinungsäusserungsfreiheit geschützt. Der Strafbescheid ist menschenrechtswidrig und darum aufzuheben.

13

Zudem beruht der inkriminierte Vorwurf auf weiteren rechtfertigenden Tatsachen:

14

Der Bericht stützt sich auf eine Veröffentlichung in *Le Matin dimanche* vom 6. August 2006 mit dem Titel "Seine Kühe schrien vor Durst" (Beilage 2). Ich zitiere daraus, auf Deutsch übersetzt:

Die Kühe schrien vor Durst.

In der Gemeinde sind kritische Stimmen zu hören, weil die Freiburger Behörden die Misstände andauern liessen.

Damit die Kühe auf dem Weg zur Weide schneller gingen, stiess sie der Besitzer mit seinem Auto. Wir haben blutige Beine gesehen.

In Châtel-St-Denis ist die Frage auf allen Lippen, warum die Behörden diesem Bauern die Tierhaltebewilligung nicht entzogen haben. Um so mehr, da er wegen ähnlicher totaler Vernachlässigung seiner Tiere vor drei Jahren in die kantonale Psychiatrische Klinik in Marsens interniert wurde.

Kantonsrat Joe Genoud bedauert "das langsame Reagieren des Kantons auf diesen Wiederholungsfall, über den er informiert war".

Der Freiburger Staatsrat Corminboeuf sagt, er habe zur Lösung dieses Sozialfalles eine Lösung vorgezogen, die nicht technokratisch sei.

"Für mich ist klar, dass das die Aufgabe der sozialen Institutionen ist", entgegnet Kantonstierarzt Fabien Loup, "die Tiere dürfen auf keinen Fall zum Sündenbock werden, um ein soziales Problem zu lindern."

Ende Zitat.

15

Niemand hat bis heute bestritten, dass dieser Bericht der Wahrheit entspricht. Die in diesem Bericht beschriebene Vernachlässigung der Tiere durch diesen rückfälligen Tierquäler und Alkoholiker wurde nur möglich, weil Corminboeuf das vom Veterinäramt erlassene Tierhalteverbot aufgehoben hatte. Und wie dem Bericht zu entnehmen ist, hat Corminboeuf nicht aus rein formellen Gründen getan, wie im Strafbescheid wahrheitswidrig behauptet wird, sondern ganz bewusst, um den Täter zu schützen. Genau das, was ich offensichtlich zu Recht in den ACUSA-News geschrieben habe. Diese Feststellung entspricht der Wahrheit und war in einem Wahlkampf ganz klar zulässig.

16

Der Gemeinderat der Wohngemeinde des Tierquälers, Kantonsrat Joe Genoud, bedauerte auch gemäss einem Bericht in *La Liberté* vom 8.8.06 (Beilage 3), dass der Kanton nicht schon früher eingeschritten sei. "Das dauert nun schon lange so."

17

Inzwischen ist dieser von Corminboeuf geschützte Tierquäler im März 2007 erneut rückfällig geworden. Laut einem Bericht in *Le Matin* vom 17. März 2007 (Beilage 7) liess er im Winter eine Kuh samt ihrem frisch geborenen Kalb im kalten Regen draussen. Die Kuh schlotterte vor Kälte. Das Kalb wurde krank und musste notgeschlachtet werden. Im April 2007 wurde er deshalb verurteilt. Weil er danach wiederum rückfällig wurde, kam es im Oktober 2008 zu einer weiteren Verurteilung (Beilage 8).

18

Zusammenfassend war die inkriminierte Kritik an Corminboeuf berechtigt und im Wahlkampf von öffentlichem Interesse. Der Tatbestand der Ehrverletzung ist auch aus diesem sachlichen Grund nicht erfüllt.

19

Beweisantrag:

Kantonstierarzt Dr Fabien Loup als Zeuge für die Tatsache, dass der Kantonstierarzt beim Tierschutzvollzug, insbesondere auch bei Massnahmen gegen den fraglichen Tierquäler, von seinem Vorgesetzten Corminboeuf zurückgebunden und personell schwach gehalten wurde, was in Tierschutzkreisen im Kanton Freiburg allgemein bekannt ist.

3.3 Zur Anschuldigungen gemäss Ziffer 2.2 des Strafbefehls

1

Diese Anschuldigung bezieht sich auf die Seiten 6 und 24 der inkriminierten Ausgabe der ACUSA-News. Es wird mir vorgeworfen behauptet zu haben (wörtliches Zitat aus der amtlichen deutschen Übersetzung des Strafbefehls), "dass gemäss dieser Publikation, Staatsrat Corminboeuf Installationen von Tierhaltungen unterstützt habe 'wie in Ländern ohne Tierschutzgesetz', sogar wie die, die in der genannten Publikation in Verbindung gebracht wurden mit 'konzentrationsähnlichen Tierfabriken'".

2

Weiter wird mir in diesem Zusammenhang vorgeworfen (Zitat aus der amtlichen deutschen Übersetzung des Strafbefehls), "dass die in der erwähnten Publikation illustrierten Fotografien lediglich einen Teil der Installationen zeigen - nämlich jene, die nur teilweise gesetzeskonform sind - jedoch nicht hervorgehoben wird, dass nur noch einzelne Punkte verbessert werden müssen, damit auch diese dem heutigen Tierschutzgesetz entsprechen" und "dass diese Fotografien fälschlicherweise den Politiker als unaktiv darstellen und dies die Ursache für die Nichtanwendung der Gesetzesbestimmungen im Tierschutzbereich sein soll".

3

Dazu halte ich fest, dass es sich auch hier offensichtlich um eine Kritik an der Amtsführung von Staatsrat Corminboeuf, die nur die berufliche Ehre berührt, welche durch den strafrechtlichen Ehrenschatz nicht geschützt ist. Auf diese Anschuldigung ist deshalb nicht einzutreten.

4

Dazu kommt, dass der inkriminierte Leserbrief auf Seite 24 gar nicht von mir verfasst worden ist, sondern von der namentlich angegebenen Leserbriefschreiberin. Dieser Leserbrief wurde mir nie vorgehalten, und ich habe erst aus dem Strafbefehl erfahren, dass auch dieser Leserbrief Gegenstand der Klage gegen mich ist. Die deutsche Übersetzung des Strafbefehls habe ich erst am 11. März 2009 erhalten. Gemäss geltendem Medienrecht ist nur der Verfasser eines Artikels strafrechtlich verantwortlich.

5

Die Abbildungen auf Seite 6 der ACUSA-News zeigen unbestritten Zustände in Freiburger Schweinefabriken. Zu sehen sind Mastschweine in extremem Gedränge auf Vollspaltenböden. Das einzige, was die Tierschutzvorschriften vorsehen, um das Leiden dieser Tiere etwas zu mildern, ist eine Beschäftigungsmöglichkeit. Und dieses Wenige an Tierschutz fehlt. Das ist nicht erstaunlich angesichts der tierverachtenden, tierschutzfeindlichen Einstellung, welche Corminboeuf im Umgang mit dem rückfälligen Bauern, dessen Tierhalteverbot er aufgehoben hat, an den Tag gelegt hat. Das ist der Inhalt der Kritik an Corminboeuf auf Seite 6. Die Kritik ist offensichtlich berechtigt und nicht rechtswidrig.

6

Der Vorwurf, die Bilder würden nicht auch Bereiche in den Tierfabriken zeigen, wo die Vorschriften eingehalten sind, und der Bericht in den ACUSA-News sei deshalb strafbar, ist absurd.

7

Haltlos ist auch der Vowurf, es sei im inkriminierten Artikel nicht hervorgehoben worden, "dass nur noch einzelne Punkte verbessert werden müssen". Diese Darstellung ist zynisch angesichts der Tatsache, dass es überhaupt nur wenige Vorschriften gibt, welche das grausame Schicksal der Schweine in Tierfabriken etwas lindern könnten, und genau diese Vorschriften im Kanton Freiburg nicht durchgesetzt werden.

8

Corminboeuf trägt die politische Verantwortung für den Tierschutzvollzug im Kanton Freiburg. Dass ihm im Wahlkampf Missstände im Tierschutzvollzug vorgeworfen werden, kann nicht beanstandet werden und ist durch die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit geschützt.

9

Der Tierschutzvollzugsmissstand im Kanton Freiburg, für den ich Corminboeuf als zuständigen Staatsrat verantwortlich gemacht habe, ist in Tierschutzkreisen allgemein bekannt. In einer Stellungnahme zuhanden der Presse hielt der Freiburger Tierschutzverein (Société pour la Protection des Animaux SPA Fribourg) folgendes fest (Zitate aus Beilage 4):

Die Not der Tiere im Kanton Freiburg ist eine unbestreitbare Tatsache.

Der SPA muss sich jedes Jahr mit hunderten von nicht gesetzteskonformen Tierhaltungen befassen. Es vergeht kaum eine Woche, wo wir nicht einmal mehr wegen kranken oder gesetzwidrig gehaltenen Schweinen intervenieren müssen.

Das Veterinäramt ist wegen einem dramatischen Personalmangel überfordert, was unakzeptabel ist.

Ein anderes Problem ist die Tatsache, dass die Landwirtschaftsdirektion Rekurse gegen Massnahmen des Veterinäramtes schützt.

Verbesserungen für die Tiere sind dringend.

Zitat-Ende

Corminboeuf ist sowohl für das Veterinäramt wie auch für das Landwirtschaftsamt verantwortlich.

10

Die tierverschutzfeindliche Einstellung Corminboeufs hat sich auch bei der verantwortungslosen Aufhebung des Tierhalteverbotes gegen den notorischen

Tierquäler und Alkoholiker gezeigt. Ein Politiker, der einem solchen unverbesserlichen Tierquäler weiterhin wehrlose Tiere ausliefert, nur damit sich das Sozialamt nicht um diesen Fall kümmern muss, dessen Charakter darf, ja muss im Wahlkampf als ungeeignet kritisiert werden, wenn es um Posten des für den Tierschutzvollzug obersten Verantwortlichen des Kantons geht.

12

Im Januar 2007 hat Corminboeuf ein weiteres Zeugnis seiner Tierverschwendung und Tierschutzfeindlichkeit abgelegt. Dazu folgende Erläuterungen:

Die Bewegungsfreiheit von im Stall angeketteten Kühe wird meistens noch durch einen sogenannten elektrischen Kuhtrainer weiter eingeschränkt. Den Tieren wird dadurch Körperpflege praktisch verunmöglicht. Sie können sich nicht lecken, wenn es sie juckt. Dauernd Juckreizen ausgesetzt zu sein, ist qualvoll. Allein schon aus diesem Grund ist regelmässiger Auslauf für angekettete Kühe wichtig. Das schweizerische Tierschutzrecht schreibt vor, dass angebundene Kühe im Winter mindestens 30 mal Auslauf erhalten müssen. Die Zeitdauer des Auslaufs ist nicht vorgeschrieben. Wichtig ist, dass sie von der Kette weg kommen und sich - wenn auch nur relativ kurz - frei bewegen und sich strecken und lecken können. 30 mal pro Winter bedeutet ungefähr einmal wöchentlich. Wo nur dieses absolute, gesetzlich vorgeschriebene Minimum eingehalten wird, beginnt bereits Tierquälerei. Nur einmal pro Woche aus dem oft düsteren, engen Stall, weg vom elektrischen Kuhtrainer, kurz an die frische Luft zu kommen, um sich etwas zu bewegen und zu kratzen wo es juckt, ist wirklich ein absolutes Minimum, wenn der Tierschutz nicht zur reinen Farce verkommen soll.

Aber das geht Monsieur Corminboeuf bereits zu weit, wie La Liberté am 31.1.04 berichtete. Corminboeuf ist gegen die Winterauslauf-Vorschrift. Während es ihm wie der von ihm protegierten Agro-Lobby in Wirklichkeit nur darum geht, mit den Tieren keine Arbeit zu haben, schiebt er heuchlerisch Tierschutzgründe vor, es sei brutal, wenn die Tiere im Winter hinaus an die Kälte müssten. Ein Politiker, der für den Tierschutzvollzug verantwortlich ist und öffentlich einen derartigen, wissenschaftlich längst widerlegten Schwachsinn verbreitet, ist absolut ungeeignet und seine Wiederwahl unverantwortlich. Und das darf in einem Wahlkampf auch gesagt werden.

13

Meine Verurteilung stellt eine krass verfassungs- und menschenrechtswidrige Medienzensur während eines Wahlkampfes dar.

3.4 Zur Anschuldigung gemäss Ziffer 2.3 des Strafbefehls

1

Hier wird mir vorgeworfen, ich hätte auf Seite 18 Corminboeuf als Abfall ("déchet") bezeichnet. Dass Corminboeuf dies so verstanden hat, war eine Leistung seines Unterbewusstseins – eine Freud'sche Fehlleistung.

2

Das Wort "déchet" steht im Bild der toten Ferkel, welche als Abfall im Stallgang liegen. Das Wort ist direkt in das Bild eingefügt. Eine klarere und eindeutige Zuordnung zwischen Bild und Bildlegende ist technisch überhaupt nicht möglich. Das Portrait des Klägers ist im Heft (abgesehen von der Titelseite) vier mal eingefügt, um den politisch Verantwortlichen für die dargelegten Tierschutzmissstände im Kanton zu markieren.

3

Diese Anschuldigung war aber gar nicht Gegenstand des Untersuchungsverfahrens . Zumindest bin ich darüber nicht informiert worden. Ich habe davon erst im Strafbefehl erfahren, dessen deutsche Übersetzung mir erst am 11. März 2009 zugestellt wurde - nachdem das Verfahren bereits zweieinhalb Jahre gedauert hat. Erst nach so langer Zeit, kurz vor der Einspracheverhandlung vor zweiter Instanz, bin ich über diese Anschuldigung informiert worden. Eine Verurteilung in diesem Punkt wäre deshalb schon aus formellen Gründen menschenrechtswidrig, da die Garantien eines fairen Verfahrens und insbesondere das Recht, frühzeitig über die Anschuldigungen informiert zu werden, und das Recht auf eine wirksame Verteidigung gemäss Artikel 6 EMRK verletzt sind.

3.5 Corminboeuf hat selber krasse Verleumdungen gegen mich verbreitet

1

Nach dem Erscheinen der ACUSA-News behauptete Corminboeuf sofort öffentlich, es seien darin "jahrealte Fotos von Ställen abgebildet, welche heute leer stehen, oder Fotos von Schweinemästereien, die es heute nicht mehr gibt" (*Berner Zeitung* vom 30.10.2006, Beilage 5). In gleichem Sinne wurde Corminboeuf am 28.10.2006 auch in *La Gruyère* zitiert.

2

In Tat und Wahrheit handelte es sich jedoch um top-aktuelle Fotos, die kurz vor dem Erscheinen der ACUSA-News aufgenommen wurden. Tatsächlich hatte Corminboeuf diese Unwahrheit verbreitet, noch bevor das Veterinäramt die Betriebe kontrolliert hatte (Beilage 6; www.vgt.ch/news2006/061101-corminboeuf-luegt.htm).

3

Mit dieser skrupellosen Verleumdung hat sich Corminboeuf in die Wiederwahl gerettet. Heute behauptet er nur noch, in den abgebildeten Betrieben sei aufgrund der Kontrolle durch das Veterinäramt nur wenig zu beanstanden gewesen.

4

Corminboeufs Verleumdung, ich bzw der VgT hätten die Öffentlich mit völlig veralteten Fotos in den ACUSA-News getäuscht, stellt eine massive Ehrverletzung dar. Wer derart skrupellos Verleumdungen verbreitet, hat kein Recht, auf berechnete Kritik im Wahlkampf überempfindlich mit Ehrverletzungsklagen zu reagieren.

5

Mit den haltlosen Anschuldigungen gegen mich, die jetzt hier verhandelt werden, versucht Corminboeuf offensichtlich, seine im Wahlkampf zur Täuschung der Wähler grossspurig angekündigte Strafklage noch irgendwie zu retten, um halbwegs sein Gesicht zu wahren, oder wenigstens Zeit zu Gewinnen; er wird wohl altershalben nicht nochmals für eine Wiederwahl kandidieren. Die Art und Weise, wie er bei diesen skrupellosen Machenschaften von Untersuchungsrichter Jean-Luc Mooser unterstützt wurde, stellt einen Missbrauch der Justiz zu politischen Zwecken dar - ein Amtsmissbrauch, der an die Schrift "Von der Aufklärung verschont" erinnert, in welcher der bekannte und allseits hochgeachtete Rechtsprofessor Franz Riklin über die mafiosen Vorgänge in der Freiburger Justiz berichtet (www.vgt.ch/news2002/021214.htm). Das vorliegende Verfahren ist geeignet, eine künftige Neuauflage zusätzlich zu bereichern.

3.6 Meinungsäusserungsfreiheit im Wahlkampf

1

Der inkriminierte Text stellte einen politischen Beitrag zu den Wahlen im Kanton Freiburg im Oktober 2006 dar, bei denen der Kläger - Staatsrat Pascal Corminboeuf - kandidierte.

2

Gemäss Praxis des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte hat die Meinungsäusserungsfreiheit in der politischen Auseinandersetzungen einen sehr hohen Stellenwert, und staatliche Eingriffe und Sanktionen sind nur unter sehr strengen Voraussetzungen zulässig, wenn hierfür eine absolute Notwendigkeit besteht (Villiger, Handbuch der EMRK, 2. Auflage, § 26).

3

Solche schwerwiegende Gründe liegen keine vor. Die Verurteilung ist menschenrechtswidrig.

3.7 Zum Strafmass

1

Fast zur gleichen Zeit, als der Strafbefehl gegen mich erging, wurde der einschlägig vorbestrafte Tessiner Ständerat Filippo Lombardi wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand, Nichtbeherrschen des Fahrzeuges und mehrfacher Urkundenfälsch, welche Lombardi laut der Staatsanwältin mit "beträchtlicher krimineller Energie" beging, zu 60 Tagessätzen bedingt verurteilt.

2

Demgegenüber lautet der Strafbefehl gegen mich wegen berechtigter und zulässiger Kritik im Rahmen eines Wahlkampfes auf 90 Tagessätze unbedingt.

3

Allein schon diese Unverhältnismässigkeit zeigt, dass hier die Freiburger Justiz als Mittel der Politik missbraucht wurde.

4

Dazu kommt, dass die im Strafbefehl für die Verweigerung des bedingten Vollzugs gegebene Begründung, ich sei einschlägig vorbestraft, unzutreffend ist. Ich bin nach geltendem Recht nicht vorbestraft. Hingegen war Ständerat Lombardi vorbestraft, als er nur *bedingt* verurteilt wurde.

4. Zusammenfassung

Zusammenfassend haben sich sämtliche Vorwürfe als völlig haltlos ergeben. Der Strafbefehl ist offensichtlich ein Produkt politischer Justizwillkür.

Sogar wenn dieses Gericht überhaupt zuständig wäre, was es klar nicht ist, müsste es zwingend einen vollumfänglichen Freispruch erlassen.

Beilagen:

- 1 Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vom 6. Februar 2008
- 2 Ausschnitt aus *Le Matin Dimanche* vom 6. August 2006
- 3 Ausschnitt aus *La Liberté* vom 8. August 2006
- 4 Stellungnahme zuhanden der Presse des Freiburger Tierschutzvereins SPA vom Oktober 2006
- 5 Ausschnitt aus der *Berner Zeitung* vom 30. Oktober 2006 mit Corminboeufs Lüge
- 6 Ausschnitt aus der *Berner Zeitung* vom 31. Januar 2007 mit Richtigstellung
- 7 Ausschnitt aus *Le Matin* vom 17. März 2007
- 8 Ausschnitt aus dem *Schweizer Bauer* vom 28. März 2008